



KUNDENINFO 2012/01

Solidarhaftung gemeinsam steuerpflichtiger Ehegatten (Kt. SG / DBSt)

Die Steuergesetze sehen in der Regel eine solidarische Haftung der gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten vor (vgl. SG StG Art. 25 Abs. 1 oder DBG Art. 13 Abs. 1 Satz 1), diese gegenseitige Haftung kann in gewissen Fällen durchbrochen werden. Es gibt gemäss gängiger Praxis gewisse Tatbestände, welche den Wegfall der erwähnten Solidarhaftung zur Folge haben, so dass jeder Ehegatte nur noch für seinen Anteil an der Gesamtsteuer haftet. Die Solidarhaftung des einen Ehegatten entfällt z.B. bei Zahlungsunfähigkeit des anderen Ehegatten (SG StG Art. 25 Abs. 1 Satz 2 oder DBG Art. 13 Abs. 1 Satz 2). Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle noch offenen Steuerschulden.

Ferner kann in der Praxis die Solidarhaftung aufgehoben werden, wenn ein Ehegatte unbekanntes Aufenthaltes oder ins Ausland weggezogen ist (SGE 2000 Nr. 16) oder weggewiesen wurde. Diese Haftungsbeschränkung geht vom Grundsatz aus, dass in all den Fällen, in welchen ein Ehegatte erwiesenermassen den auf den andern Ehegatten entfallenden Steueranteil von diesem im internen Verhältnis nicht mehr einfordern kann, die solidarische Haftung für die Gesamtsteuer entfallen soll.

Ist also beispielsweise der eine Ehegatten ins Heimatland weggezogen und der verbleibende nicht in der Lage, die anteilmässig auf das Einkommen des Weggezogenen entfallenden Steuern von diesem einzufordern, soll die Solidarhaftung wegfallen und der hier steuerpflichtig Bleibende soll nur den auf seinen Einkommensanteil entfallenden Steuerbetrag leisten müssen.

Die Solidarhaftung soll insbesondere entfallen bei einer faktische Trennung der ehelichen Gemeinschaft, dies bedingt, dass folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- keine gemeinsame eheliche Wohnung (Art. 162 ZGB), Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (Art. 175 ZGB), Bestehen eines eigenen Wohnsitzes für jeden Ehegatten (Art. 23 ZGB);
- keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr vorhanden;
- kein gemeinsames Auftreten des Ehepaares in der Öffentlichkeit mehr;

Wil, 27. Februar 2012

Trefima AG / R. Meyenberger

Mitglied der *TREUHAND - KAMMER*

Trefima AG - Steuer- & Unternehmensberatung - Neulandenstr. 6 - CH-9500 Wil SG

Tel. 071-913 35 35 - Fax 071-913 35 36 - Website: www.trefima.ch - E-Mail: sekretariat@trefima.ch

Bank: Thurgauer Kantonalbank, 8370 Sirnach - Konto/IBAN::CH57 0078 4182 0429 6810 8 - SWIFT: KBTGCH22